



Sachbearbeitung	BD - Bürgerdienste		
Datum	03.04.2023		
Geschäftszeichen	BD IV		
Beschlussorgan	Gemeinderat	Sitzung am 10.05.2023	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 146/23

Betreff: Schöffenwahl für die Amtsperiode 2024 - 2028

Anlagen: Zu 2.: Aufstellung der Vorschlagsliste für Schöffinnen und Schöffen:
Vorschlagsliste (vertraulich, liegt für die Gemeinderatsmitglieder bei)

Antrag:

1. Der Gemeinderat wählt die von den Gemeinderatsfraktionen vorgeschlagenen drei Vertrauenspersonen und deren Stellvertreter/-innen für den Schöffenwahlausschuss.
2. Der Gemeinderat stimmt der Vorschlagsliste der Schöffinnen und Schöffen in Strafsachen gegen Erwachsene zu.

Türke

Zur Mitzeichnung an:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des
BD IV, OB	Gemeinderats:
_____	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

Sachdarstellung:

1. Wahl der Vertrauenspersonen für den Schöffenhwahlausschuss

Alle fünf Jahre werden die Schöffinnen und Schöffen beim Amtsgericht neu gewählt. Die aktuelle Amtszeit der Schöffinnen und Schöffen, die im Jahr 2018 für 2019 bis 2023 gewählt wurden, endet zum 31.12.2023. Die Schöffinnen und Schöffen für die kommende Amtsperiode 2024 - 2028 werden von einem Schöffenhwahlausschuss gewählt.

Der Schöffenhwahlausschuss wählt die Erwachsenenschöffen sowie auch die Jugendschöffen. Dieser Ausschuss besteht aus einem Richter beim Amtsgericht, einem Verwaltungsbeamten sowie sieben Vertrauenspersonen als Beisitzerinnen und Beisitzer.

Da der Amtsgerichtsbezirk Ulm außer dem Stadtkreis Ulm auch einen Teil der Gemeinden des Alb-Donau-Kreises umfasst, werden unter Zugrundelegung der nach § 143 Gemeindeordnung maßgebenden Einwohnerzahlen und der Verwaltungsvorschrift VwV Schöffen **drei** Vertrauenspersonen vom Gemeinderat der Stadt Ulm und vier Vertrauenspersonen vom Kreistag des Alb-Donau-Kreises gewählt.

Die Gemeinderatsfraktionen haben die nachfolgend aufgeführten Bürgerinnen und Bürger als Vertrauenspersonen bzw. stellvertretende Vertrauenspersonen für dieses Ehrenamt vorgeschlagen:

als Vertrauensperson

Norbert Nolle

Pfeifergasse 14, 89077 Ulm

Winfried Walter

Kirchberger Straße 71, 89079 Ulm

Dr. Richard Böker

Brucknerweg 5, 89075 Ulm

als deren Stellvertreter/-in

Helga Malischewski

Pfullendorfer Str. 10, 89079 Ulm

Karin Hartmann

Alfred-Mendler-Weg 5, 89075 Ulm

Elke Reuther

Sebastian-Kneipp-Weg 28, 89075 Ulm

Der Beschluss des Gemeinderats bzgl. der Vertrauenspersonen bedarf nach § 40 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl des Gemeinderats.

2. Aufstellung der Vorschlagsliste für Schöffinnen und Schöffen in Strafsachen gegen Erwachsene

Es ist Aufgabe der Stadt Ulm, gemäß der Verwaltungsvorschrift VwV Schöffen bis spätestens 23. Juni 2023 eine Vorschlagsliste mit **216** Bewerberinnen und Bewerbern aufzustellen und bis spätestens 04. August 2023 an das Amtsgericht Ulm zu übersenden. Nach § 36 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) soll die Vorschlagsliste alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen.

Das Sachgebiet Statistik und Wahlen („Wahlamt“) hat aus diesem Grund zur Aufstellung der Vorschlagsliste politische Parteien, wirtschaftliche sowie gewerkschaftliche und kirchliche Organisationen angeschrieben und um Benennung von in Frage kommenden Personen für das Schöffenamts in Strafsachen gegen Erwachsene gebeten. Außerdem wurde im städtischen Internetauftritt für die Tätigkeit als Schöffe/Schöffin geworben.

Die vorgeschlagenen Bürgerinnen und Bürger sind, soweit sie die vom Wahlamt zu prüfenden Voraussetzungen der §§ 31 bis 34 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) erfüllen, in der beiliegenden Vorschlagsliste aufgeführt.

Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist nach § 36 Abs. 1 GVG die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl des Gemeinderats, erforderlich.

Die Vorschlagsliste wird nach öffentlicher Bekanntmachung eine Woche lang zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Binnen einer Woche nach der Auslegung kann gegen die Vorschlagsliste schriftlich oder zu Protokoll Einspruch erhoben werden, vgl. § 37 GVG und § 32 bis 34 GVG. Eine Veröffentlichung der Vorschlagsliste ist unzulässig.